

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 145

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M. (LSE), Bonn, und
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Soltész, Brüssel
Regulierung durch EU-Beihilfenrecht in der Finanz- und
Staatschuldenkrise

Seite 148

Dr. Klaus Ulrich Schmolke, LL.M. (NYU), Hamburg
Bürgschaft und Verjährung
- Zur Reichweite der Durchsetzungsakzessorietät im
Bürgschaftsrecht -

Seite 155

BGH, 13.12.2012

Zur Frage, ob die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Beratungsfehler eines Anlageberaters sich daraus herleiten lässt, dass der Ehegatte des Anlegers den Anlageprospekt „genau durchgelesen“ hat und somit als Wissensvertreter des Anlegers tätig geworden ist

Seite 169

OLG München, 5.9.2012

Zu der Zurechnung von Beratungspflichtverletzungen eines Wertpapierhandelshauses an die Depotbank

Seite 174

BGH, 6.12.2012

Zu den Beweisanforderungen, wonach die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nachträglich durch eine Ratenzahlungsvereinbarung entfallen ist

Seite 180

BGH, 10.1.2013

Zur Frage, wann ein Rechtsanwalt anfechtungsrechtlich als Wissensvertreter des Gläubigers hinsichtlich der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz anzusehen ist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M. (LSE), Bonn, und Rechtsanwalt Dr. Ulrich Soltész, Brüssel Regulierung durch EU-Beihilfenrecht in der Finanz- und Staatsschuldenkrise	145
Dr. Klaus Ulrich Schmolke, LL.M. (NYU), Hamburg Bürgschaft und Verjährung - Zur Reichweite der Durchsetzungsakzessorietät im Bürgschaftsrecht -	148

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 13.12.2012	Zur Frage, ob die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Beratungsfehler eines Anlageberaters sich daraus herleiten lässt, dass der Ehegatte des Anlegers den Anlageprospekt „genau durchgelesen“ hat und somit als Wissensvertreter des Anlegers tätig geworden ist	155
Kammergericht 26.6.2012	Zur Berücksichtigung von Verbindlichkeiten bei Kommissionsgeschäft als „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Status des Einlagensicherungsfonds (SEF) sowie zur Auslegung von § 6 Abs. 2 SEF	158
OLG Karlsruhe 29.5.2012	Zum Streitgegenstand bei Haftung der Kredit gebenden Bank wegen Aufklärungsverschulden unter mehreren Gesichtspunkten sowie zu den subjektiven Voraussetzungen der Verjährung eines Anspruchs wegen arglistiger Täuschung über die Höhe der Vermittlungsprovision	166
OLG München 5.9.2012	Zu der Zurechnung von Beratungspflichtverletzungen eines Wertpapierhandelshauses an die Depotbank nach § 278 BGB, der Anwendbarkeit der Rechtsgrundsätze des institutionalisierten Zusammenwirkens auf die Zusammenarbeit von Anlageberater und Depotbank sowie der Annahme einer Innengesellschaft zwischen Anlageberater und Depotbank	169

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 6.12.2012	Zu den Anforderungen an den vom Gläubiger zu führenden Beweis, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nachträglich durch eine Ratenzahlungsvereinbarung entfallen ist; zur Möglichkeit, eine Leistung des Schuldners auf die gegen einen Dritten gerichtete Forderung sowohl nach § 134 InsO als auch nach § 133 Abs. 1 InsO anzufechten	174
Bundesgerichtshof 10.1.2013	Zur Frage, wann ein vom Gläubiger mit der Durchsetzung einer Forderung gegen den späteren Insolvenzschuldner beauftragter Rechtsanwalt anfechtungsrechtlich als Wissensvertreter des Gläubigers hinsichtlich der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz anzusehen ist	180

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	14.6.2012	Geltung von § 97 TKG auch für Anbieter von telekommunikationsgestützten Diensten und Premium-Diensten gemäß § 3 Nr. 17a, 25 TKG	184
Bundesgerichtshof	16.3.2012	Zur Frage, wer Betreiber einer Telekommunikationslinie ist	187
Bundesgerichtshof	6.6.2012	Zum Interesse des Schuldners einer Forderung an der Feststellung, dass er die Forderung mangels Fälligkeit derzeit nicht erfüllen muss	188

Bücherschau

Jürgen Schwarze (Hrsg.)	EU-Kommentar, 3. Aufl.	192
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Andreas von Bonin, Brüssel	

6. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:

Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

27./28. Februar 2013 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. 069 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV